

V ZR 79/62

Verkündet
am 3. Juli 1963

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2215 100

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Diplom-Landwirts Elimar M [REDACTED] in Westerholtsfelde,

Beklagten, Widerklägers, Berufungs- und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Barbarina H [REDACTED] geb. Ho [REDACTED] in O [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte, Berufungs- und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 3. Juli 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Augustin, Dr. Pio-
penbrock, Dr. Freitag und Offterdinger

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg
vom 7. März 1962 aufgehoben. Die Sache wird zur an-
derweiten Verhandlung und Entscheidung an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entschei-
dung über die Kosten des Revisionsverfahrens über-
tragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der inzwischen verstorbene Ehemann der Klägerin Karl H. [REDACTED] gewährte dem Beklagten, seinem Neffen, im Jahre 1926 ein Darlehen in Höhe von 26 400 RM, das dieser zum Ankauf seines jetzigen etwa 40 ha großen Hofes verwandte. Im Jahre 1945 mußten die Klägerin und ihr Ehemann infolge der Kriegsverhältnisse Holland, wo sie damals lebten, verlassen. Ihr dort befindliches Vermögen wurde beschlagnahmt. Am 11. Februar 1949 schlossen die Klägerin und ihr Ehemann mit dem Beklagten einen notariellen Vertrag folgenden Inhalts:

"Herr M. [REDACTED] hat zum Aufbau seines Betriebes von seinem Onkel Karl H. [REDACTED], derzeit Fabrikbesitzer im Haag, 26 400 RM bekommen. Von diesen sind zwei Beträge von je 10 000 RM auf dem M. [REDACTED]'schen Grundbesitz, Gemeinde Wiefelstede, Artikel Nr. 419 und 794, eingetragen. Der Onkel, der selbst kinderlos ist, hat nicht daran gedacht, die 26 400 RM zurückzuverlangen. Er beabsichtigt, diesen Betrag dem Nofen zu schenken, ebenso wie sein Bruder Edmund H. [REDACTED] in Bremen dem Neffen einen größeren Betrag Geldes geschenkt hat. Im Jahre 1944 hat Herr Karl H. [REDACTED] seinem Neffen diese Absicht mitgeteilt, und zwar nach seiner Auffassung bestimmt wegen der 15 000 RM, und hat die Frage offengelassen wegen der restlichen 11 400 RM. Infolge der Entwicklung der kriegerischen Verhältnisse (Herr und Frau H. [REDACTED] sind gezwungen worden, Holland zu verlassen) ist dann erst am 12. Februar 1948 eine genaue Regelung erfolgt, und zwar nachdem der Onkel Karl H. [REDACTED] den größten Teil seines Vermögens verloren hatte, in der entgegengesetzten Richtung, daß nunmehr der Neffe sich verpflichtete, für den Unterhalt seines Onkels und dessen Ehefrau, Barbarina geb. H. [REDACTED], aufzukommen. Der Neffe Murken hat dem Onkel H. [REDACTED] zu diesem Zwecke gelegentlich dieser Abmachung einen Betrag von 4 000 RM ausgehändigt. Da der Onkel nach der Währungsreform in Schwierigkeiten geriet, hat er am 10. Juli 1948 eine Zahlung von 300 DM, am 3. September eine Zahlung von 40 DM, am 19. Oktober 1948 eine Zahlung von 100 DM erhalten. Die Vertragschließenden stellen nun fest, daß nach ihrer Auffassung der Onkel Karl H. [REDACTED] aus den Hypotheken seit der im Jahre 1944 erfolgten Mitteilung, spätestens aber seit dem 12. Februar 1948 keinerlei Ansprüche mehr hat. Dagegen kann er für sich und seine Ehefrau einen Lebensunterhalt verlangen. Dieser Lebensunterhalt wird zunächst geleistet durch zusätzliche Geldzahlungen, solange das Ehepaar H. [REDACTED] außerhalb

Westerholtsfelde lebt. Die Zahlungen werden hiermit auf 1 000 DM im Jahr festgesetzt, sie werden abberufen je nach Bedarf, wobei allerdings auf die Flüssigkeit des Neffen immer eine angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Außerdem werden die landläufigen Unterstützungen an Lebensmitteln, besonders Gemüse und Kartoffeln, auch in Zukunft weiter gemacht werden, ohne daß die Vertragsschließenden eine genaue Festsetzung der Mengen für nötig halten.

Es ist weiter in Aussicht genommen, daß die Eheleute H., wenn ihnen die Verhältnisse zu schwierig werden, wieder nach Westerholtsfelde zurückkehren, wo sie bereits nach dem Zusammenbruch 1 1/2 Jahre gelebt haben. Eine Verpflichtung in dieser Hinsicht soll nach beiden Seiten nicht begründet werden. Diese Regelung wird aber im Interesse beider Teile in Aussicht genommen, auch für den Fall, daß die Verhältnisse in der Landwirtschaft sich einmal so ungünstig entwickeln, daß es nicht möglich ist, einen Betrag von 1 000 DM im Jahre aufzubringen. Nach dem Tode des Mannes gehen die sämtlichen Rechte ungeschmälert auf die Ehefrau H. über."

Beim Abschluß dieses Vertrages waren die Vertragsteile irrtümlich davon ausgegangen, daß dem Ehemann der Klägerin für die Darlehensforderung zwei Hypotheken von je 10 000 RM an dem Grundbesitz des Beklagten bestellt worden seien. Der Beklagte blieb seit 1956 mit den ihm nach dem Vertrag obliegenden Zahlungen im Rückstand. Er ist durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 7. Juli 1959 (1 0 74/59) zur Zahlung von 2 100 DM verurteilt worden.

Die Klägerin verlangt nunmehr die Zahlung der rückständigen Unterhaltsbeträge für die Zeit vom 1. April 1959 bis zum 31. März 1961 in Höhe von insgesamt 1 370 DM nebst Zinsen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und vortragen, bei der von ihm übernommenen Zahlungsverpflichtung handele es sich um ein Schenkungsversprechen. Der Vertrag sei in erster Linie im Hinblick auf den zu erwartenden Lastenausgleich aus steuerlichen Gründen geschlossen worden. Seit dem Abschluß des Vertrages habe seine wirtschaftliche Lage sich laufend verschlechtert. Während im Zeitpunkt der Währungsreform sein Hof fast unbelastet gewesen sei, habe er am 15. Juni 1961 Bankschulden in Höhe von rund 81 000 DM gehabt, wo-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. HGB geschützt.



für er jährlich 6 670 DM an Zinsen habe zahlen müssen. Wegen Mangels an Arbeitskräften habe er im Jahre 1961 seinen landwirtschaftlichen Betrieb mit Ausnahme einer 3 ha großen Obst-
anbaufläche auf 6 Jahre verpachten müssen. Von dem Pachtzins, der für das erste Jahr 7 875 DM und für die folgenden Jahre je 8 250 DM betrage, müsse er sämtliche Steuern und Abgaben bezahlen. Mit dem Erlös aus dem Verkauf des Hofinventars habe er lediglich seine dringenden Wechselschulden tilgen und seine Bankschulden auf 76 000 DM senken können. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse seien inzwischen so schlecht geworden, daß seine Ehefrau sich gezwungen gesehen habe, eine Erwerbstätigkeit außerhalb seines Betriebes aufzunehmen. Seine Einnahmen reichten nur zur Deckung der laufenden Unkosten aus. Er sei deshalb nicht mehr in der Lage, sein Unterhaltsversprechen gegenüber der Klägerin zu erfüllen, ohne daß sein und seiner Familie Lebensunterhalt gefährdet werde. Zumindest sei die Klägerin verpflichtet, auf den Hof zurückzukehren und den Unterhalt in Natur entgegenzunehmen. Der Beklagte hat ferner behauptet, er sei beim Abschluß des Vertrags mit dem Ehemann der Klägerin darüber einig gewesen, daß seine Unterhaltszahlungen aufhören sollten, sobald die Eheleute Hoyer nicht mehr auf diese Leistungen angewiesen seien. Die Klägerin erhalte Renten von ihren Schwestern sowie aus dem Lastenausgleich und außerdem eine Altersrente, sodaß sie auch ohne seine Zahlungen ihren Lebensunterhalt bestreiten könne.

Die Klägerin hat das Vorbringen des Beklagten bestritten und geltend gemacht, der Beklagte habe die Unterhaltsverpflichtungen als Gegenleistung dafür übernommen, daß ihr Ehemann ihm 26 400 RM zur Verfügung gestellt und auf Rückzahlung dieses Betrages verzichtet habe. Sie ist der Auffassung, daß der Beklagte, ohne daß der Lebensunterhalt seiner Familie gefährdet werde, jährlich 1 000 DM zahlen könne. Sie sei auf diese Zahlungen angewiesen, da sie keinerlei Renten bekomme.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Der Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und Widerklage erhoben mit dem Antrage festzustellen, daß er nicht verpflich-

tet sei, den nach dem Vertrag für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1961 zu entrichtenden Betrag von 750 DM und die in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum 31. Dezember 1965 fällig werdenden Beträge von 4 000 DM an die Klägerin zu zahlen. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Seine Widerklage wurde abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seine bisherigen Anträge weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet:

I. Die Einrede des Notbedarfs (§ 519 Abs. 1 BGB), die der Beklagte gegenüber dem Klageanspruch erhebt, setzt voraus, daß es sich bei dem Vertrag vom 11. Februar 1949 um ein Schenkungsversprechen handelt. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts ist der Beklagte beweispflichtig dafür, daß er das Unterhaltsversprechen schenkweise erteilt hat. Die von der Revision erbetene Nachprüfung der Frage der Beweislast führt zu einer Bestätigung der Ansicht des Berufungsgerichts. Es ist zwar richtig, daß der Kläger die Voraussetzungen des Klageanspruchs, wenn sie bestritten werden, beweisen muß. Macht beispielsweise der Beklagte gegenüber dem Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens geltend, daß eine Schenkung vorliege, so leugnet er den Klagegrund, und der Kläger ist deshalb für das Vorliegen eines Darlehens beweispflichtig. Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht gegeben. Die Klägerin erhebt einen Anspruch, der auf den Vertrag vom 11. Februar 1949 gestützt wird. Dieser Anspruch ist nicht von der rechtlichen Natur des Vertrages abhängig. Der Beklagte beruft sich demgegenüber auf ein Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 519 Abs. 1 BGB. Es handelt sich hierbei um eine Einrede, deren Voraussetzungen der Beklagte beweisen muß.

Eine Schenkung liegt vor, wenn beide Vertragsteile darüber einig sind, daß die Zuwendung, durch die der eine Teil aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, unentgeltlich

erfolgt (§ 516 Abs. 1 BGB). Unentgeltlich ist eine Zuwendung, der nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts keine Gegenleistung gegenübersteht. Das Berufungsgericht hält den Beweis dafür, daß der Beklagte das Unterhaltsversprechen schenkweise erteilt habe, nicht für erbracht. Es meint, der Annahme einer Schenkung stehe schon der Wortlaut des Vertrages entgegen, der darauf hindeute, daß die Vertragsschließenden darüber einig gewesen seien, der Ehemann der Klägerin könne als Gegenleistung dafür, daß er dem Beklagten die 26 400 RM geschenkt habe, vom Beklagten die Zahlung eines Unterhaltsbetrages verlangen. Sollte das Berufungsgericht geglaubt haben, das Unterhaltsversprechen habe die Gegenleistung für eine Schenkung gebildet, so könnte dieser Auffassung nicht gefolgt werden. Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts hat der Ehemann der Klägerin dem Beklagten die Darlehensschuld erlassen. Der Erlaß ist ein dinglicher Vortrag, der unmittelbar schuldtilgende Wirkung hat. Der Erlaß einer Schuld kann die Gegenleistung für die Begründung eines anderen Schuldverhältnisses sein, wie auch umgekehrt ein Leistungsversprechen die Gegenleistung für den Erlaß einer Schuld bilden kann. Dies ist jedoch dann nicht der Fall, wenn der Schuld Erlaß schenkweise bereits erfolgt ist. Die Revision weist zutreffend darauf hin, daß einer unentgeltlichen Leistung, die abgeschlossen der Vergangenheit angehört, nicht nachträglich durch Parteivereinbarung die Eigenschaft der Entgeltlichkeit verliehen werden kann (vgl. BGB RGRK 11. Aufl. § 516 Anm.7). Wollte man in der Übernahme der Unterhaltsverpflichtung durch den Beklagten eine Gegenleistung für den schenkweisen Erlaß der Darlehensschuld sehen, so würden damit Schenkung und Unterhaltsversprechen in das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gebracht. Das ist rechtlich nicht möglich. In Wirklichkeit hat auch das Oberlandesgericht, wie seine weiteren Ausführungen ergeben, in der Übernahme der Unterhaltsverpflichtung durch den Beklagten nicht eine Gegenleistung für eine Schenkung erblickt; denn, so führt das Berufungsgericht aus, nach dem Wortlaut des Vertrages sei der Beklagte die Verpflichtung

zur Zahlung von Unterhalt nicht erst bei der Beurkundung des Vertrages vom 11. Februar 1949, sondern schon am 12. Februar 1948 eingegangen, als man sich noch nicht darüber klar gewesen sei, ob der Anspruch auf Rückzahlung des im Jahre 1926 gewährten Darlehens von 26 400 RM bereits schenkweise erlassen worden sei. Wenn somit der Schuldenerlaß erst gleichzeitig mit der Übernahme der Unterhaltsverpflichtung erfolgt ist, so sind gegen die Auffassung, daß das Unterhaltsversprechen eine Gegenleistung für den Erlaß der Darlehensschuld gebildet habe, rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Der Auffassung des Beklagten, der Erlaß der Darlehensschuld sei lediglich der Beweggrund für das Unterhaltsversprechen gewesen, ist das Berufungsgericht nicht gefolgt. Ein Rechtsverstoß kann darin nicht erblickt werden. Für die Annahme, das Oberlandesgericht sei sich der unterschiedlichen Bedeutung von Gegenleistung und Beweggrund nicht bewußt gewesen, liegen keine Anhaltspunkte vor. Das gleiche gilt für die Auffassung der Revision, der Beklagte habe mit dem Unterhaltsversprechen lediglich eine sittliche Pflicht gegenüber seinem Onkel erfüllt. Der Revision ist zuzugeben, daß, wenn nur eine moralische Verpflichtung des Beklagten zur Unterhaltsgewährung bestanden hätte und die Vertragsschließenden hierüber einig gewesen wären, das Unterhaltsversprechen nicht den Charakter einer entgeltlichen Zuwendung haben könnte. Gegen die Unentgeltlichkeit spricht, wie das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum ausführt, der Wortlaut des Vertrages, in dem es heißt, daß der Onkel für sich und seine Ehefrau vom Beklagten den Lebensunterhalt verlangen könne. Das Berufungsgericht hat diese Vertragsbestimmung offensichtlich dahin aufgefaßt, daß der Klägerin und ihrem Ehemann nach Ansicht der Vertragsteile ein Rechtsanspruch auf Unterhalt zustehe. Daß die Vertragsschließenden, wie die Revision meint, nach Auffassung des Oberlandesgerichts allenfalls darüber einig gewesen seien, daß keine rechtliche, sondern nur eine moralische Pflicht des Beklagten zur Unterhaltsgewährung vorgelegen habe, trifft nicht zu. Eine solche Annahme kann entgegen der An-

sicht der Revision nicht daraus hergeleitet werden, daß das Oberlandesgericht von einer Gegenleistung für die Schenkung der 26 400 RM spricht; denn das Berufungsgericht hat, wie bereits ausgeführt, in Wirklichkeit das Unterhaltsversprechen nicht als eine Gegenleistung für den schonkweisen Erlaß der Darlehensschuld angesehen.

Die Würdigung der Beweisaufnahme gibt zu einer rechtlichen Beanstandung keinen Anlaß, auch wenn das Berufungsgericht nicht auf alle Einzelheiten der Zeugenaussagen eingegangen ist. Dies gilt vor allem von der Bekundung der Zeugin Gertrud M., der Ehemann der Klägerin sei ein Kavalier alter Schule und sehr stolz gewesen, er habe darunter gelitten, daß er von anderen etwas annehmen mußte; diese Bekundung könnte eher für als gegen die Annahme sprechen, daß der Onkel einen Rechtsanspruch auf Unterhalt gegen seinen Neffen zu haben glaubte. Soweit die Revision die Würdigung der Aussage des Notars Dr. D. beanstandet, handelt es sich um einen unzulässigen Angriff gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung. Im übrigen ist es für die Entscheidung ohne Bedeutung, ob der Ehemann der Klägerin früher niemals geäußert hat, daß er vom Beklagten noch Geld bekomme, ob die Initiative zum Abschluß des Vertrages vom Beklagten ausgegangen ist und ob dieser irgendwelche steuerlichen Vorteile erwartete. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob und in welcher Höhe im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem Ehemann der Klägerin noch ein Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens oder im Falle des schonkweisen Erlasses der Darlehensschuld ein Anspruch aus § 528 Abs. 1 Satz 1 BGB zustand. Auch wenn ein Rechtsanspruch auf Unterhaltsgewährung nicht gegeben war und der Beklagte der Ansicht gewesen sein sollte, daß für ihn nur eine sittliche Pflicht zur Übernahme der Unterhaltsleistungen bestanden habe, stellt das Unterhaltsversprechen keine Schenkung dar, wenn der Ehemann der Klägerin davon ausging, daß er vom Beklagten den Lebensunterhalt verlangen könne. Die Einigung über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung fehlt, wenn auch nur ein Vertragsteil als seine Meinung zu erkennen gegeben hat, daß auf die

Zuwendung ein Rechtsanspruch bestehe (vgl. RGZ 125, 383). Für die Annahme, daß der Onkel nur eine moralische Unterhaltsverpflichtung seines Neffen im Auge gehabt habe, liegen keine Anhaltspunkte vor.

Selbst wenn, so führt das Oberlandesgericht weiter aus, die Darlehensschuld schon lange vor dem 11. Februar 1949 schenkweise erlassen sein sollte, der Schuldenerlaß also beim Abschluß des Vertrages ein bereits abgeschlossener Vorgang gewesen wäre, würde sich daraus noch nicht ergeben, daß die vom Beklagten übernommene Unterhaltsverpflichtung ein Schenkungsversprechen sei. Auf diese Erwägung des Berufungsgerichts braucht nicht eingegangen zu werden, weil es sich um eine Hilfsbegründung handelt, auf der das angefochtene Urteil nicht beruht.

Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Frage, ob nicht zumindest eine gemischte Schenkung vorliege, überhaupt nicht geprüft, ist unbegründet. Mit der Revision kann davon ausgegangen werden, daß die Leistungen, die der Beklagte im Vertrag vom 11. Februar 1949 übernommen hat, weit über das hinausgehen, was der Ehemann der Klägerin damals vom Beklagten hätte fordern können. Dies gilt sowohl für den Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens, der dem Onkel zustand, wenn die Darlehensschuld nicht schenkweise erlassen war, wie auch im Falle der Schenkung für den Rückgewähranspruch aus § 528 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die gemischte Schenkung erfordert, daß die Vertragsteile über die unentgeltliche Zuwendung des Mehrwertes einig sind. Selbst ein grobes Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung genügt allein für die Annahme einer gemischten Schenkung nicht. Die Bewertung von Leistung und Gegenleistung steht den Vertragsteilen frei, es sei denn, daß sie völlig willkürlich erfolgt und damit jeder sachlichen Grundlage entbehrt (vgl. RGZ 163, 257, 259; BGH vom 9. November 1960, V ZR 96/59, LM Nr. 1 zu § 2325 BGB = NJW 1961, 604). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Auch wenn die Unterhalts-

leistungen des Beklagten die Ansprüche, die dem Onkel kraft Gesetzes zustanden, weit überstiegen, kann von einer willkürlichen Bewertung von Leistung und Gegenleistung keine Rede sein, wenn man berücksichtigt, daß der Beklagte das von seinem Onkel erhaltene Geld zum Ankauf eines Hofes verwandt und damit wertbeständig angelegt hatte und die Beteiligten auch eine von den gesetzlichen Umstellungsvorschriften abweichende Umstellung der Ansprüche des Onkels hätten vereinbaren können. Jedenfalls fehlt es an einer Einigung über eine auch nur teilweise Unentgeltlichkeit des Unterhaltsversprechens, wenn, wie das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, die Vertragsteile oder zumindest der Ehemann der Klägerin davon ausgegangen sind, daß letzterer mit Rücksicht darauf, daß er seinem Neffen eine erhebliche Geldsumme zur Verfügung gestellt hatte, vom Beklagten, nachdem er in Not geraten war, den Lebensunterhalt verlangen könne. Es stellt deshalb keinen Rechtsverstoß dar, wenn das Berufungsgericht auf den Gesichtspunkt der gemischten Schenkung nicht ausdrücklich eingegangen ist.

II. Eine Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage hat das Oberlandesgericht dem Beklagten versagt, weil die Vertragsteile den Umstand, daß der Beklagte infolge einer ungünstigen Entwicklung der Verhältnisse in der Landwirtschaft nicht mehr in der Lage sei, 1 000 DM jährlich aufzubringen, im Vertrag berücksichtigt, ein Erlöschen der Unterhaltsverpflichtung für diesen Fall jedoch nicht vereinbart hätten. Die Bedenken der Revision hiergegen sind nicht begründet. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Beteiligten die Möglichkeit, die Verhältnisse in der Landwirtschaft und damit auch die wirtschaftliche Lage des Beklagten könnten sich in Zukunft derart ungünstig gestalten, daß der Beklagte die Unterhaltszahlung nicht mehr leisten könne, beim Abschluß des Vertrages in Erwägung gezogen haben. Die Beteiligten haben zwar für diesen Fall keine bestimmte Vereinbarung getroffen, aber eine Regelung

in Aussicht genommen. Diese Vertragsbestimmung bezieht sich auch auf den Fall, daß der Beklagte, wie er vorträgt, wegen Mangels an Arbeitskräften gezwungen war, den größten Teil seines Hofes zu verpachten, und deshalb die Unterhaltsleistungen nicht mehr aufbringen kann, obwohl die Beteiligten eine Verpachtung des Hofes nicht ausdrücklich erwähnt haben. Was zum Inhalt des Vertrages gemacht ist, kann nicht Geschäftsgrundlage sein. Dem Oberlandesgericht ist deshalb darin zuzustimmen, daß die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage keine Anwendung finden.

III. Gleichwohl kann das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden, weil das Oberlandesgericht der angeblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Beklagten im Rahmen der Auslegung des Vertrages nicht Rechnung getragen hat. Da die Beteiligten bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu Ungunsten des Beklagten zwar eine Regelung in Aussicht genommen, jedoch keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, enthält der Vertrag eine Lücke, die nach den Grundsätzen über die ergänzende Vertragsauslegung auszufüllen ist. Es ist deshalb zu ermitteln, was die Vertragschließenden in Anbetracht des gesamten Vertragszwecks vereinbart haben würden, wenn sie den offen gebliebenen Punkt unter Berücksichtigung der Gebote von Treu und Glauben geregelt hätten (BGHZ 16, 71, 76). Der Inhalt des Vertrages läßt erkennen, daß, wie die Revision zutreffend hervorhebt, nach dem Willen der Beteiligten die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Unterhaltsbetrages nicht aufrechterhalten werden sollte, wenn der Beklagte infolge einer Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage zur Zahlung nicht mehr in der Lage sein würde. Ob in diesem Fall eine Rückkehr der Klägerin auf den Hof und eine Erbringung des Unterhalts durch Naturalleistungen unter Wegfall der Barzahlungen in Betracht kommt oder ob etwa der Unterhalt teilweise in Natur bei einer entsprechenden Herabsetzung der Barzahlungen zu leisten ist, wo-

bei auch die angeblichen günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin zu berücksichtigen sein werden, muß der Beurteilung des Tatrichters überlassen bleiben.

Die Behauptung des Beklagten, bei den Vertragsverhandlungen sei wiederholt zum Ausdruck gekommen, daß die Unterhaltszahlungen aufhören sollten, falls die Klägerin und ihr Ehemann auf diese Leistungen nicht mehr angewiesen seien, hält das Berufungsgericht nicht für bewiesen. Die Revision rügt mit Recht, daß die hierzu angetretenen Beweise nicht erhoben seien.

Da die Abweisung der negativen Feststellungswiderklage zugleich die rechtskräftige Feststellung der Forderung enthält, deren Nichtbestehen mit der Widerklage geltend gemacht wird (vgl. BGHZ 7, 174, 183; OGH NJW 1950, 502), bedarf eine Abweisung der Widerklage, wie die Revision zutreffend betont, - zumindest in den Gründen des Urteils - einer Einschränkung dahin, daß die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung der Unterhaltsbeträge mit dem Tode der Klägerin erlischt (vgl. hierzu § 528 Abs. 1 Satz 3 in Verb. mit § 1615 Abs. 1 BGB sowie den Schlußsatz des Vertrages).

IV. Die Sache mußte deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweiten Verhand-

lung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu übertragen war.

Dr. Tascho Dr. Augustin Dr. Piepenbrock Dr. Freitag

Offterdinger